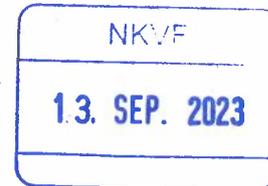




Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Frau Martina Caroni
Schwanengasse 2
3003 Bern



8. September 2023

**Stellungnahme zum Schreiben vom 10. Juli 2023 betreffend Besuch der
NKVF im Gesundheitszentrum für das Alter Laubegg**

Sehr geehrte Frau Caroni

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Juli 2023, mit welchem Sie uns über den Besuch einer Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Gesundheitszentrum für das Alter Laubegg in Zürich informiert und uns zur Stellungnahme zu den Ausführungen eingeladen haben.

Wie Sie in Ihrem Schreiben korrekt festhalten, unterstehen die Alters- und Pflegeheime im Kanton Zürich der gesundheitspolizeilichen Aufsicht der jeweiligen Bezirksräte und der gesundheitspolizeilichen Oberaufsicht der Gesundheitsdirektion. Gemäss kantonalem Pflegegesetz sind die Gemeinden für die Sicherstellung einer bedarfs- und fachgerechten Versorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mit Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen verantwortlich, weshalb wir für unsere vorliegende Stellungnahme vorgängig Rücksprache mit den Gesundheitszentren für das Alter der Stadt Zürich genommen haben.

Wir möchten uns für die insgesamt sehr positive Rückmeldung bedanken und können uns gerne zu folgenden zwei Punkten äussern:

- Zu Rz. 15 (*Beschwerdeformular*): Der Umgang mit Beschwerden ist in allen Pflegeinstitutionen im Kanton Zürich konzeptionell zu regeln (in der Regel im Betriebskonzept). Eine Pflicht der Pflegeheime, Beschwerden nur schriftlich (elektronisch oder in Papierform) entgegen zu nehmen, gibt es nicht. Vielmehr ist auch denkbar, dass Beschwerden im Rahmen von persönlichen Gesprächen oder auch telefonisch (bspw. durch Angehörige) geäussert werden. Wir machen zudem darauf aufmerksam, dass Bewohnende und ihre Angehörigen Beschwerden nicht nur institutionsintern äussern können, sondern sich dazu auch jederzeit an den Bezirksrat als zuständige Aufsichtsbehörde oder die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA wenden können.
- Zu Rz. 19 (*Gewaltprävention*): Ein spezifisches Gewaltpräventionskonzept ist im Kanton Zürich nicht Bewilligungsvoraussetzung. Wie Sie in Ihrem Schreiben korrekt festhalten, thematisiert das Gesundheitszentrum für das Alter Laubegg den herausfordernden Umgang mit demenzerkrankten Personen im Konzept "Betreuung von demenzerkrankten Bewohnenden" und die Mitarbeitenden erhalten entsprechende Schulungen zu den



Themen Verhaltensauffälligkeiten und Aggressionsmanagement. Auch im Rahmen der Pflegeausbildung wird das Thema aufgenommen. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die Gesundheitszentren für das Alter der Stadt Zürich mit einem Bezugspersonenkonzept arbeiten. Dadurch wird ein offener Austausch zwischen den Bewohnenden, Angehörigen und Bezugsperson gefördert und das Vertrauensverhältnis gestärkt, was auch der Gewaltprävention dient. Dass Mitarbeitende im Hinblick auf die Gewaltprävention geschult und sensibilisiert werden, erachten wir als wertvoller als das Vorliegen eines schriftlichen Konzepts.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme

Freundliche Grüsse



Natalie Rickli

Kopie z.K. an:

- Staatskanzlei Kanton Zürich
- Herr Stadtrat Andreas Hauri, Vorsteher Gesundheits- und Umweltdepartement Stadt Zürich
- Herr Renato Marra, Regionale Geschäftsleistung Nord, Gesundheitszentren für das Alter, Stadt Zürich